

IV ZR 93/59

Verkündet
am 1. Juli 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Charlotte R [REDACTED] geb. Z [REDACTED] in
B [REDACTED] D [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Celle vom 30. Januar 1959 wird zu-
rückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der
Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Schwiegertochter des verstorbenen Sanitätsrats Dr. Jacob R. [REDACTED]. Dieser war jüdischer Herkunft und übte in früheren Jahren seine ärztliche Praxis in Berlin aus. Im Jahre 1935 wurde ihm, nach bereits vorangegangenen Boykottmaßnahmen, die weitere Ausübung der Praxis untersagt. Dr. R. [REDACTED] zog daraufhin nach Blankensee bei Trebbin. Dort wurde er am 16. Januar 1944 von der Geheimen Staatspolizei verhaftet und nach Theresienstadt ins Konzentrationslager deportiert; die Wohnung in Blankensee wurde versiegelt. Sanitätsrat Dr. R. [REDACTED] verstarb im Konzentrationslager; als Todestag wurde der 25. Juni 1944 festgestellt.

Die Klägerin hat, außer einer Entschädigung für das Fehlen von Bildern, Teppichen und Kunstgegenständen, Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ihres Schwiegervaters im Betrage von 16.270 DM begehrt. Sie ist die Alleinerbin ihres am 6. Juli 1953 verstorbenen Ehemannes Dr. Werner R. [REDACTED], der seinen Vater allein beerbt hatte.

Die Entschädigungsbehörde hat beide Ansprüche abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Diese hat das Landgericht hinsichtlich des Eigentumsschadens für begründet erachtet, bezüglich des Berufsschadens aber abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil geändert. Es hat die Klage abgewiesen, soweit sie auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum gerichtet war, den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen dagegen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Entscheidung über die Höhe dieses Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen.

- 3 -

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag hinsichtlich des Anspruchs wegen Berufsschadens weiter.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach der Ansicht des Oberlandesgerichts ist der Anspruch des Verfolgten auf die ihm zustehende Kapitalentschädigung vom Erben des Verfolgten auf dessen Erbeserben unbeschränkt vererblich, gleichgültig, ob der nach § 140 Abs. 1 BEG privilegierte Erbe vor oder nach dem 1. Oktober 1953 verstorben ist und ob auch der Erbeserbe zu diesen privilegierten Personen gehört.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

II.

1. Wie der Senat in dem Urteil vom 4. Mai 1957 - IV ZR 55/57 - (LM BEG 1956 § 46 Nr. 3) ausgesprochen hat, ist der Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich frei vererblich. Es kommt, so wird in diesem Urteil dargelegt, abgesehen von der - hier allerdings gerade wesentlichen - Ausnahme des § 140 Abs. 1 BEG, nicht darauf an, ob der Verfolgte vor oder nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben ist. Der Gesetzgeber gehe grundsätzlich davon aus, daß die Entschädigungsansprüche der Verfolgten nicht erst durch das Bundesentschädigungsgesetz, sondern schon durch das schadenstiftende Ereignis



entstanden seien. Das Gesetz habe allerdings bei einer Reihe von Tatbeständen den Grundsatz der Vererblichkeit in bestimmt umrissenen Grenzen eingeschränkt. Als erbrechtliche Beschränkungen kommen hier allgemein die Vorschriften des § 13 Abs. 2 S. 2 BEG und ferner für den Anspruch auf Haftentschädigung diejenige des § 46 Abs. 2 BEG sowie für den Anspruch auf Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen diejenige des § 140 Abs. 1 S. 1 BEG in Betracht.

2. Nach den Urteilen des Senats vom 4. Mai 1957 - IV ZR 55/57 - IM BEG 1956 § 46 Nr. 37 und vom 10. Mai 1957 - IV ZR 79/57 - ebenda § 13 Nr. 27 gelten die Beschränkungen des § 13 Abs. 2 S. 2 BEG und des § 46 Abs. 2 BEG nur für den ersten Erben. Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung ist gemäß § 46 Abs. 2 BEG vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird. Ist diese Voraussetzung gegeben, so gehört der Anspruch in voller Höhe zum Nachlaß des Verstorbenen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verfolgte zugleich auch von anderen als den in § 46 Abs. 2 BEG genannten Personen beerbt worden ist. Der Anspruch selbst ist auch dann vererblich, wenn der Verfolgte vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben ist. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, daß der Anspruch nach dem Tode des Verfolgten nur von den in § 46 Abs. 2 BEG genannten Personen geltend gemacht werden kann. Er ist zwar nach § 46 Abs. 1 BEG vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nicht übertragbar; vererblich ist er aber nach Absatz 2 dieser Bestimmung stets, wenn der Verfolgte von einer der in dieser Vorschrift genannten Personen beerbt worden ist. Das Gesetz besagt nicht, daß der Anspruch nur dann vererblich ist, wenn

noch zu Lebzeiten der in § 46 Abs. 2 BEG genannten, als Erben des Verfolgten berufenen Personen über ihn rechtskräftig gerichtlich entschieden oder wenn er während dieser Zeit festgestellt worden ist. Ist aber der Anspruch vererblich, dann ist er auch weiter vererblich. Da das Gesetz keine andere Regelung trifft, muß angenommen werden, daß das Vermögen, das der Erbe des Verfolgten durch den Erbfall erworben hat, ihm auch verbleibt, zu seinem Nachlaß gehört und von ihm weiter vererbt werden kann.

3. Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 4. August 1958 - IV ZR 56/58 - (LM BEG 1956 § 6 Nr. 19) gilt für die in § 140 Abs. 1 Satz 1 BEG geregelten Fälle grundsätzlich nichts anderes. In der oben erwähnten Entscheidung vom 4. Mai 1957 - IV ZR 55/57 - ist auf die Unterschiede in dem Wortlaut der §§ 46 Abs. 2 und 140 Abs. 1 S. 1 BEG hingewiesen und es damals offen gelassen worden, welche Folgerungen daraus für die Weitervererbung der in § 140 Abs. 1 S. 1 BEG behandelten Ansprüche zu ziehen seien. Dafür, daß die Weitervererbung durch den Erben bei den Ansprüchen auf Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen weitergehend beschränkt wird als bei den Ansprüchen auf Haftentschädigung - - - - - fehlt es jedoch an einem inneren Grund. Die Entschädigungsansprüche wegen Berufschadens sind ihrer Natur nach Ansprüche wegen eines erlittenen Vermögensschadens (Blessin/Wilden BEG 2. Aufl. § 56 Anm. 8), während die wegen Freiheitsschadens einen Ausgleich für den erlittenen immateriellen Schaden gewähren sollen. Die Fassung des § 140 Abs. 1 Satz 1 BEG legt mindestens eine in dieser Hinsicht mit § 46 Abs. 2 BEG übereinstimmende Gesetzesauslegung nahe. Daher hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 4. August 1958 - IV ZR 56/58 - (RzW 1958, 405 Nr. 26) ausgeführt, daß die erbrechtlichen Beschränkungen des § 140 Abs. 1 S. 1 BEG

jedenfalls dann nur für den ersten Erben des Verfolgten gelten, wenn dieser nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben ist. Die Weitervererbung unterliegt aus den dargelegten Gründen aber auch dann den genannten Beschränkungen nicht, wenn der Tod des ersten Erben vor dem genannten Zeitpunkt eingetreten ist.

III.

Aus diesen Gründen mußte die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Oberlandesgerichts mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZFO ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Bundesrichter Maaß
ist erkrankt und
verhindert zu unter-
schreiben Ascher

Dr. Loewenheim